



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Allgemeinverfügung über das Grillverbot auf öffentlichen Frei- und Grünflächen sowie offenes Feuer jeglicher Art in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufgrund der weiter anhaltenden Trockenheit besteht eine hohe Waldbrand- und Graslandfeuergefahr in den kommenden Tagen (Grundlage sind der Graslandfeuerindex und der Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes). Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erlässt daher folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Freiflächen im **Bürgerpark und auf der öffentlichen Grillanlage am Pirolweg** ist das Grillen und offenes Feuer verboten. Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das Entzünden von Kerzen, das Entzünden von Kohlen für z. B. Wasserpfeifen u. ä. sowie alle Handlungen, die geeignet sind Brände auszulösen. Hierzu gehört z. B. auch das Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, Entsorgen von Asche, Tabakresten, Liegenlassen von Flaschen oder Glasscherben (Lupeneffekt), etc.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird ein Zwangsgeld von 5.000 € angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung schließt sich an meine Allgemeinverfügung vom 09.06.2023 an und gilt ab dem 01.07.2023, bis einschließlich 31.07.2023.
Weitere Verlängerungen sind möglich.

Begründung zu Ziffer 1:

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der ausbleibenden Niederschläge sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Grills oder andere Einrichtungen zum Grillen über offenem Feuer können schnell Ursache für sich ausbreitende Brände sein. Um der Gefahr zu begegnen, wird daher das o. g. Benutzungsverbot erlassen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 175 Abs. 1 LVwG. Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Brandgefahr einzudämmen.

Begründung zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die angeordneten Maßnahmen stellen sich insgesamt als geeignet,

erforderlich und angemessen dar, da bei Nichtbefolgung gefährliche Situationen entstehen können, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet werden. Auch die Folgen für die Umwelt müssen hierbei berücksichtigt werden. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar.

Die Gefahren, die von Grills oder anderen Einrichtungen zum Grillen über dem offenen Feuer ausgehen, können für die Gesundheit, das Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Diese Anordnung wird im überwiegenden besonderen öffentlichen Interesse zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit getroffen. Ein rechtlich schützenswertes überwiegendes Interesse am Aufschub der Maßnahme durch Erhebung eines Widerspruchs ist nicht ersichtlich. Insbesondere muss das persönliche Interesse sowie angesichts der besonders zu schützenden Rechtsgüter - hier insbesondere das Leben und die Gesundheit unbeteiligter Dritter - zurücktreten.

Begründung zu Ziffer 3:

Gemäß § 228 Abs. 1 LVwG werden Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt. Die Zwangsmittel müssen gemäß § 236 Abs. 1 Satz 1 LVwG schriftlich angedroht werden.

Nach § 229 Abs. 1 LVwG ist der Vollzug von Verwaltungsakten zulässig, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Vollzugsvoraussetzungen liegen hier vor, da diese Verfügung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen wurde und damit wirksam ist.

Als Zwangsmittel kommt in diesem Fall nur die Androhung eines Zwangsgeldes in Betracht.

Ausgetrocknete Gräser, Sträucher in Verbindung mit unachtsam weggeworfenen Zigarettkippen, aber auch Glasscherben können schnell die Ursache für die sich ausbreitenden Brände sein. Selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten.

Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden.

Eine Missachtung dieser Verfügung durch Zuwiderhandlungen stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit an einem Schutz der höherrangigen Rechtsgüter dar.

Das Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € ist dem Grunde nach geboten und auch der Höhe nach angemessen, um die Befolgung des unter Ziffer 1 angeordneten Verbots mit Nachdruck sicherzustellen.

Nach Ausübung des mir eingeräumten pflichtgemäßen Ermessens wird das Zwangsgeld als geeignetes Zwangsmittel erachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürger-

meisterin der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, zu erheben. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der gleichen Zeit bei dem Landrat des Kreises Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Henstedt-Ulzburg, 22.06.2023

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt